

Solidaritätszuschlag und Pflegeversicherung gewöhnliche Abschläge

Zur Berechnung von Arbeitslosengeld und -hilfe anhand des Nettoentgelts der letzten sechs Beschäftigungsmonate dürfen der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur Pflegeversicherung als gewöhnliche Abzüge abgezogen werden, obwohl der Zuschlag befristet und der Beitrag nicht einheitlich 0,5% beträgt, sondern regional unterschiedlich hoch ist.

Nach: AZ: 7 RAr 28/95 des Bundessozialgerichts

